

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Südtirol, Europaregion

**und Außenbeziehungen**

Nathalie Mellauner  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
0512/508-2343   
aussenbeziehungen@tirol.gv.at   
www.tirol.gv.at   
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

**FÖRDERANsuchen**

**Schüler:innenaustausch im Rahmen der Schulkooperation an höheren Schulen**

**aufgrund der Grundsatzvereinbarung vom 05.07.2014 zwischen dem**

**Bundesland Tirol und der Autonomen Provinz Trient**

**I. Allgemeine Angaben**

**Förderwerber:in**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name (Vor- und Zuname):** | |
| **Straße:** | **Tel.:** |
| **Mobil:** |
| **E-Mail:** |
| **Postleitzahl:** | **Bankverbindung, Kontoinhaber:in IBAN:** |
| **Ort:** |

**II. Projektbeschreibung**

**Gegenstand des Förderansuchens**

|  |
| --- |
| **Nordtiroler Schule:** |
| **Trentiner Schule:** |
| **Durchführungszeitraum:** |

Mit der folgenden Unterschrift werden ausdrücklich die obigen Angaben hinsichtlich ihrer Richtigkeit bestätigt sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung entsprechend den nachfolgend angeführten Richtlinien und den nachfolgenden Bestimmungen zum Datenschutz anerkannt.

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der vertretungsbefugten Person**

**Förderbedingungen**

Für die Unterbringung bei einer **Gastfamilie** im Trentino im Rahmen eines Schüler:innenaustausches im Zusammenhang mit der Schulkooperation zwischen dem Bundesland Tirol und der Autonomen Provinz Trient wird ein Unkostenbeitrag von **€ 65,00 pro Woche** bzw. **€ 260,00 pro Monat** gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen, nach Übermittlung der Bestätigung des Direktors/der Direktorin der Trentiner Schule, dass der Schüler/die Schülerin im genannten Zeitraum am Unterricht teilgenommen hat, direkt auf das Konto der Trentiner Gastfamilie, die ebenfalls den Aufenthalt des Schülers / der Schülerin für diesen Zeitraum bestätigt.

Für die Unterbringung in einem **Studentenheim** wird ein Pauschalbetrag von **€ 132,50 pro Schüler:in/Woche** bzw. **530,00 pro Schüler:in/Monat** gewährt.

Weiters werden auch alle **öffentlichen Verkehrsmittel**, welche im Zusammenhang mit diesem Austausch stehen, gefördert.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen, nach Übermittlung der Rechnung des Studentenheimes und der Belege für die öffentlichen Verkehrsmittel auf das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der vertretungsbefugten Person.

Das Ansuchen um Genehmigung des Förderbetrages ist rechtzeitig vor Beginn des Austausches und nach Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin auf elektronischem Weg an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen ([aussenbeziehungen@tirol.gv.at](mailto:aussenbeziehungen@tirol.gv.at)) einzureichen. Auf das Ansuchen erhält der Förderwerber/die Förderwerberin eine schriftliche Finanzierungszusage.

Formulare abrufbar unter <https://www.tirol.gv.at/europa-internationales/foerderungen/europaeische-bewusstseinsbildung/>.

Die Gewährung von Förderbeiträgen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

**Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

1. Landesförderung bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
2. Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
3. Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.